

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1978

über eine dringende Lieferung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Volksrepublik Bangladesch

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(78/589/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/78⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 25 000 Tonnen Weichweizen an die Volksrepublik Bangladesch als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/78 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 kauft das Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), rue de Trèves 82, 1040 Bruxelles (Interven-

tionsstelle), durch den Abschluß eines Vertrages der freihändigen Vergabe auf dem Markt der Gemeinschaft 25 000 Tonnen Weichweizen, der für die Volksrepublik Bangladesch bestimmt ist.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß das OBEA die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag betrifft den Kauf und die Lieferung des Erzeugnisses im Hafen von Antwerpen am Schiff.

(4) Das Erzeugnis muß lose in 5 Losen zu je 5 000 Tonnen geliefert werden.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 15,5 v.H., für Auswuchs von 3 v.H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v.H. festgesetzt wird.

Weist das Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

Artikel 3

(1) Bei der Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kautions von 5 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kautions verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 4

Die Verschiffung muß zwischen dem 1. und 15. Juli 1978 erfolgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 21.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.

Artikel 5

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH